

sehen, im Neuaufbau begriffenen Gesellschaftsordnung muß oberstes Ziel sein.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist aber vorläufig noch eine große Zurückhaltung geboten, und zwar aus zwei Gründen. Erstens mit Rücksicht auf die mit allen Mitteln zu erstrebende Einheit Deutschlands, die auch eine weitestgehende Rechtseinheit Deutschlands bedingt. Eine Gesetzgebung auf Länderbasis (etwa für die 2 Millionen Einwohner Thüringens) ist angesichts unserer Zentralisierungsbestrebungen grundsätzlich abzulehnen, aber auch die Gesetzgebungsarbeit auf zentraler Ebene, wie sie durch das Gesetzgebungsrecht der Deutschen Wirtschaftskommission ermöglicht ist, muß sich auf das Notwendige beschränken, soll die Kluft zwischen Ost- und Westdeutschland nicht auch unsererseits vertieft werden. — Zum anderen ist eine Zurückhaltung geboten, weil wir uns noch in einer Übergangszeit befinden, weil die gesellschaftliche Entwicklung noch nicht überall eine derartige Konsolidierung erfahren hat, wie es für die Festlegung von Normen erforderlich ist. Überdies fordert die Neufassung grundlegender Gesetze, wie etwa des Strafgesetzbuches, eine lange Vorbereitung und eine gründliche Durcharbeitung. Wir werden also, so sehr das geltende überlebte Strafgesetzbuch grundlegende Veränderungen benötigt, mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches warten müssen, bis die vom deutschen Volk so sehr ersehnte Einheit Deutschlands Wirklichkeit geworden ist. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß wir uns schon jetzt über gewisse Grundtendenzen des zu schaffenden neuen Strafrechts Klarheit verschaffen.

Die Zurückhaltung auf gesetzgeberischem Gebiet hat andererseits ihre Grenzen. Gerade unser neuer Wirtschaftsaufbau stellt, wie oben dargelegt ist, der Justiz große Aufgaben, und es wäre vom Standpunkt der Gesamtentwicklung nicht zu rechtfertigen, wenn die Strafgesetzgebung auf diesem Gebiet ihre Pflichten vernachlässigen würde. Es ist außerordentlich erfreulich, daß mit der Deutschen Wirtschaftskommission, die sich auf alle gesellschaftlichen Kräfte und die fünf Landesparlamente der sowjetisch besetzten Zone stützt, ein demokratisches Organ geschaffen ist, das auch im Zonenmaßstab die Befugnis besitzt, die notwendigen gesetzgeberischen Normen zu schaffen. Daß aber auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts angesichts unserer zonalen Wirt-